



Marktgemeindeamt Sattledt

Pol. Bezirk Wels-Land
4642 Sattledt, Marktplatz 1

Geschäftszahl: 81/811-0/1997-Bgm
Bearbeiter: Walter Muraier
Telefon: 07244 / 8855-13
Fax: 07244 / 8855-19
E-mail: gemeinde@sattledt.ooe.gv.at

Kanalanschlussgebührenordnung Abschrift

02. Jänner 2012

VERORDNUNG

- Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 12.02.1998
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 21.10.1999
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2000
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 27.11.2001
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 09.12.2002
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 10.12.2003
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 09.12.2004
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 15.12.2005
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2006
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 12.12.2007
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 11.12.2008
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 15.12.2010
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2011

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F. und des § 15, Abs. 3, Ziff. 5, des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.Fassung BGBl.Nr. 130/1997, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

- 1) Für den Anschluss an die Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Sattledt ist eine Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

§ 2

Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke.
- 2) Gehören die an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter Bemessungsgrundlage nach § 3, Abs. 2, Euro 20,00 plus der gesetzlichen Mehrwertsteuer mindestens aber € 3.000,00 plus der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mindestanschlussgebühr entspricht somit einer Bemessungsgrundlage von 150 m².
- 2) Die Bemessungsgrundlage wird ermittelt durch Addition der einzelnen Geschoßflächen aller auf dem Grundstück bewohn- und benutzbaren Objekte. Offene Balkone und Terrassen bleiben bei der Ermittlung der Gesamtgeschoßfläche zur Gänze außer Betracht. Wintergärten gelten als benutzbare Geschoßflächen.

Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage gelten die Außenmaße (einschließlich Mauerstärken). Sind die Außenmaße nicht feststellbar (z.B. bei Kellerräumen), so sind bei den Flächen je 30 cm an jeder Seite dazuzurechnen.

Die Ermittlung der anrechenbaren Flächen (Art und Ausmaß) hat grundsätzlich nach den genehmigten Bauplänen zu erfolgen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße. Kellerflächen, Dachgeschoßflächen und Galerien sind nach den Bestimmungen des § 4 anzurechnen.

- 3) Bei einem Anschluss eines unbebauten Grundstückes ist als Bemessungsgrundlage die jeweilige Mindestanschlussgebühr heranzuziehen.

§ 4 Sonderfälle

- 1)
 - a) Wohnbare oder gewerblich benutzbare Kellergeschoßflächen sind zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
Bei allen weiteren Kellergeschoßflächen wird die Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,20 multipliziert.
 - b) Wohnbare oder gewerblich benutzbare Dachgeschoß- bzw. Dachraumflächen sind zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - c) Sonstige Dachgeschoß- bzw. Dachraumflächen, wie z.B. Spitzböden und dergleichen, bleiben bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.
 - d) Galerien und Halbgeschoße werden mit ihrer Grundrissfläche berechnet.
- 2)
 - a) Bei gewerblich benutzbaren Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten sowie sonstigen Betriebsbereichen ohne Abwasser- und Niederschlagswassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz (nicht jedoch bei Verwaltungs- und Versammlungsräumen) wird die Bemessungsgrundlage nach § 3, Abs. 2, mit folgenden Abschlagsfaktoren multipliziert:
 - Bis zu einem Anteil der Bemessungsfläche ohne Abschlag von ≤ 15 % der Gesamtbemessungsgrundlage: Abschlagsfaktor 0,20
 - Bis zu einem Anteil der Bemessungsfläche ohne Abschlag von > 15 % bis ≤ 30 % der Gesamtbemessungsgrundlage: Abschlagsfaktor 0,15
 - Bis zu einem Anteil der Bemessungsfläche ohne Abschlag von > 30 % bis ≤ 45 % der Gesamtbemessungsgrundlage: Abschlagsfaktor 0,10
 - Bis zu einem Anteil der Bemessungsfläche ohne Abschlag von > 45 % der Gesamtbemessungsgrundlage: Abschlagsfaktor 0,05
 - b) Bei gewerblich benutzbaren Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten sowie sonstigen Betriebsbereichen von denen lediglich Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz (nicht jedoch bei Verwaltungs- und Versammlungsräumen) eingeleitet werden wird die Bemessungsgrundlage nach § 3, Abs. 2, mit einem Abschlagsfaktor von 0,25 multipliziert.

Zusätzlich zur Bemessungsgrundlage nach § 3, Abs. 2, werden auch befestigte Freiflächen mit Niederschlagswassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz in die Bemessung einbezogen.

Bemessungsgrundlage ist das Ausmaß der in die öffentliche Kanalisation entwässerten Niederschlagsfläche, wobei die resultierende Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,25 multipliziert wird.

- 3) Landwirtschaftliche Betriebe:
 - a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der das Maß der Mindestanschlussgebühr übersteigende Teil der nach § 3, Abs. 2 und § 4 ermittelten Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,5 multipliziert.
 - b) Eingebaute Miet- oder Fremdwohnungen sind zur Gänze der Bemessungsgrundlage anzurechnen.
 - c) Gewerblich genutzte Flächen sind nach § 3 bzw. § 4, Abs. 2, zu verrechnen.
- 4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - c) Flugdächer und Vordächer
 - d) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte, landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen sowie Ställe.

Für alle diese Objekte gilt die Ausnahme nur dann, wenn keine Schmutzwässer von bzw. aus ihnen in die Kanalisation eingeleitet werden.

§ 5 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Neu-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch oder bei einer Änderung der Benützungsort ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß §§ 3 und 4 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.
- 2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 3, Abs. 3, dieser Gebührenordnung ergibt.
- 3) Eine Rückzahlung entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 6 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 von H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr überstiegen hat, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 5) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 8

Entstehen des Abgabenanspruches

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 7 dieser Kanalgebührenordnung sind anzurechnen.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 5 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. des Rohausbaues des Bauvorhabens bzw. mit der Änderung der Benützungsortart. Die Fertigstellung oder die Abänderung der Benützungsortart ist vom Bauwerber bzw. vom Eigentümer binnen einer Frist von einem Monat dem Marktgemeindeamt Sattledt zu melden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. März 1998 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Paragraphen der Kanalgebührenordnung 1976 i.d.Fassung der Beschlüsse vom 18.12.1980, vom 07.05.1986, vom 15.12.1987, vom 08.11.1990, vom 23.06.1994, vom 15.12.1994, vom 08.02.1996, vom 05.12.1996 und vom 15.12.1997 außer Kraft:

§ 1, § 2 Abs. 1-4, § 4 Abs. 1

- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 21.10.1999, im § 4, Abs. 2, tritt mit 09.11.1999 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2000, im § 3, Abs. 1 und im § 4, Abs. 2a, tritt mit 01.01.2001 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 27.11.2001, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2002 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 09.12.2002, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2003 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 10.12.2003, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2004 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 09.12.2004, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2005 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 15.12.2005, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2006 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2006, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2007 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 12.12.2007, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2008 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 11.12.2008, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2009 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 15.12.2010, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2011 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2011, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2012 in Kraft.